



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 07/2014

Sehr geehrte Mandanten,

neben den Planungen für eine Maut als Abgabe für alle Autofahrer, die eine deutsche Straße benutzen, beherrscht derzeit nur ein Steuersenkungsthema die finanzpolitische Diskussion im diesjährigen Nachrichten-Sommerloch: die Minderung der sogenannten **kalten Progression**.

Die negative Wirkung der kalten Progression entsteht bei Gehaltserhöhungen durch die Steuerprogression in Verbindung mit der allgemeinen Teuerungsrate (Inflation). Erhält ein Angestellter also bspw. eine Gehaltserhöhung von zwei Prozent, besteht die Möglichkeit, dass er hierdurch in die nächsthöhere „Einkommensteuerstufe“ rutscht und auch auf das übrige Gehalt mehr Steuern zahlt als bisher. Bleibt dann noch etwas von seiner Gehaltserhöhung übrig, wird diese von der allgemeinen Teuerungsrate regelrecht aufgeessen. Inflationsbereinigt kann also eine Gehaltserhöhung sogar dazu führen, dass danach weniger Geld zur Verfügung steht als vorher.

Um dieses geradezu irrsinnige Phänomen zu beseitigen, regen Experten schon lange eine Abmilderung bzw. Senkung der Steuerprogression an, die sich an der jährlichen Inflationsrate orientiert. In einigen europäischen Ländern wird dies bereits praktiziert.

Gegen diese Maßnahme soll sprechen, dass eine Abmilderung der kalten Progression angeblich „Milliarden“ kosten würde. Allerdings fehlen hierzu belastbare Studien, die bspw. auch die positiven Wirkungen für den Staat (mehr Umsatzsteuer wegen eines erhöhten Konsums) berücksichtigen. Allein aus Gründen der gesetzlich geregelten steuerlichen Fairness, nach der jeder seine Steuern nach der persönlichen Leistungsfähigkeit zahlt, sollte der Gesetzgeber hier schnellstens handeln, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Scheinselbständigkeit vs. Arbeitnehmerähnliche Selbständige

Immer wieder herrscht Verunsicherung darüber, ob die Tätigkeit von Einzelunternehmern oder Unternehmern in praktisch „vorgeschobenen“ GbR- oder GmbH-Mänteln sozialversicherungsrechtlich als „selbständig“, „scheinselbständig“ oder als „arbeitnehmerähnlich selbständig“ zu betrachten ist.

Einen klassischen Überprüfungskatalog in Form einer gesetzlichen Regelung gibt es leider nicht.

Formell sind alle oben genannten Unternehmer grundsätzlich selbständig tätig.

Werden die Unternehmer von den Prüfern der Krankenkasse, der Rentenversicherung oder auch der internen Revision der Auftraggeber (!) dahingehend überprüft, ob eine selbständige Tätigkeit tatsächlich vorliegt, können infolge dieser Überprüfung gravierende lohnsteuerliche, sozialversicherungs- oder auch arbeitsrechtliche Folgen auftreten.

Zu unterscheiden sind neben dem Vorhandensein einer tatsächlichen „Selbständigkeit“ ohne weitere Konsequenzen ggf. die (schädlichen) Formen einer „Scheinselbständigkeit“ oder einer „Arbeitnehmerähnlichen Selbständigkeit“.

Die **Scheinselbständigkeit** hat die bedeutendsten negativen Konsequenzen und wird auftrags- bzw. tätigkeitsbezogen ermittelt.

Folgende Umstände sprechen für das Vorliegen einer „Scheinselbständigkeit“:

- Umwandlung eines vorher bestehenden Arbeitsverhältnisses in ein „selbständiges“ Vertragsverhältnis (Subunternehmer- oder Dienstleistungsvertragsverhältnis) unter Beibehaltung der Tätigkeitsumstände,
- Einbindung in die Strukturen und die Organisation des Auftraggebers,
- Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftraggeber,
- etwa gleich hohe Rechnungen und zeitlich regelmäßige Rechnungsstellung bspw. am Monatsende,
- permanente Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern des Auftraggebers,
- es wird nicht ein Werk oder Ergebnis, sondern die Tätigkeit selbst geschuldet und auch so abgerechnet.

Kommt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass der formal Selbständige im Rahmen dieser Tätigkeit tatsächlich ein „Scheinselbständiger“ ist, wird er sozial-, arbeits- und auch lohnsteuerrechtlich als Arbeitnehmer eingestuft.

Der Auftraggeber „mutiert“ dann zum Arbeitgeber und ist somit verpflichtet, auf alle vom Scheinselbständigen/Arbeitnehmer in Rechnung gestellten Entgelte Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und in voller Höhe an das zuständige Finanzamt sowie die Krankenkassen als Sozialversicherungsträger zu überweisen.

Auf der anderen Seite hat der Scheinselbständige/Arbeitnehmer nun das Recht, z.B. Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder auch die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Der Auftraggeber bzw. Arbeitgeber kann ggf. rückwirkend für **vier Jahre (!)** auf Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern in Anspruch genommen werden, während der Scheinselbständige bzw. Arbeitnehmer nur für die letzten drei Monate seine anteiligen Sozialversicherungsbeiträge sowie ggf. die Lohnsteuern zu tragen hat.

Es ist durchaus möglich, dass ein Unternehmer im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit als „normaler“ Selbständiger eingestuft wird, er aber bezogen auf diesen speziellen Auftrag bzw. im Auftragsverhältnis gegenüber einem bestimmten Auftraggeber als scheinselbständig tätig anzusehen ist.

Ist ein Unternehmer – bezogen auf das geprüfte Auftragsverhältnis - unstreitig nicht als Scheinselbständiger einzustufen, werden die Sozialversicherungsträger weiterhin prüfen, ob der betreffende Selbständige als Unternehmer *an sich* (personenbezogene Betrachtung) ein sogenannter „**Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger**“ ist. Hier wird der Unternehmer dann „nur“ rentenversicherungspflichtig und muss ggf. für vier Jahre rückwirkend Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung entrichten.

Folgende (kumulative) Merkmale führen zu einer Rentenversicherungspflicht:

- Tätigkeit im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber **und**
- keine Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern.

(**Wesentlich** bedeutet, dass bei dem betreffenden Hauptauftraggeber **5/6** des Umsatzes erwirtschaftet werden.)

Zusätzlich werden ggf. die oben beschriebenen Merkmale der Scheinselbständigkeit einzeln im Rahmen der Prüfung betrachtet. Diese entfalten jedoch allerhöchstens einen indiziellen bzw. Vermutungscharakter.

Rechtlich gesehen schützt ein GbR- oder GmbH-Mantel **nicht** vor den o.g. Konsequenzen. Allerdings haben die Prüfer mitunter Schwierigkeiten, solche Konstruktionen zu durchschauen.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bei Existenzgründern für die Dauer von drei Jahren oder bei über 58-Jährigen möglich.

Darüber hinaus besteht eine generelle Rentenversicherungspflicht für Angehörige bestimmter Berufe, z.B. Handwerker, selbständige Lehrer, Hebammen sowie Angehörige freier Berufe (Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater, Ärzte etc.), die über deren Versorgungswerke rentenversicherungspflichtig sind – und zwar unabhängig von den beiden oben beschriebenen kumulativen Voraussetzungen bzw. Merkmalen.

2 Entfernungspauschale und Unfallkosten

Unfälle oder Schäden am Fahrzeug konnten früher neben der sogenannten Entfernungs- oder Pendlerpauschale geltend gemacht werden. Gemäß einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist dies nach aktueller Rechtslage **nicht** möglich.

Die Pendlerpauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer deckt sämtliche Pkw- bzw. Fahrtkosten ab. Nur diese kann im Rahmen der Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit bei den sogenannten Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Dies gilt auch bei Selbständigen, die ihren privaten Pkw für betriebliche Zwecke nutzen und regelmäßig eine bestimmte Tätigkeitstätte (Büro oder Firma) anfahren.

3 Vorfälligkeitsentschädigungen sind keine Werbungskosten

Soll eine mittels Darlehen finanzierte, vermietete Immobilie lastenfrei veräußert werden, wird der Kredit regelmäßig gekündigt und zurückgezahlt.

Der Veräußerungsgewinn in Höhe der Differenz zwischen den um diverse Abschreibungen geminderten Anschaffungskosten und dem Verkaufspreis ist dann steuerfrei, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als zehn Jahre vergangen sind.

Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der sogenannten Zinsbindungsfrist, darf das Kreditinstitut einen Schadenersatz für entgangene Zinszahlungen nach gesetzlichen Vorgaben berechnen und diesen Betrag vom Verkäufer bzw. Darlehensnehmer verlangen. Dieser Schadenersatz wird allgemein als Vorfälligkeitsentschädigung bezeichnet.

Streitig war, ob die Vorfälligkeitsentschädigung im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei den Werbungskosten angesetzt werden kann. Wegen der z.T. erheblichen Höhe einer Vorfälligkeitsentschädigung wären die steuerlichen Wirkungen enorm.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr entschieden, dass die Vorfälligkeitsentschädigungen **keine** Werbungskosten darstellen, da diese mit der (steuerfreien) Veräußerung des Objekts in Zusammenhang stehen. Der wirtschaftliche Gehalt der Vorfälligkeitsentschädigung als eine Art nachträglicher Zins ändert hieran nichts.

Wird die Immobilie innerhalb der sogenannten Spekulationsfrist (10 Jahre ab Kauf) veräußert, sind die Vorfälligkeitsentschädigungen zwar auch keine laufenden Werbungskosten, mindern aber den erzielten „Spekulationsgewinn“ bzw. erhöhen den „Spekulationsverlust“.

Unabhängig hiervon bleiben solche Zinsen weiterhin als (nachträgliche) Werbungskosten abziehbar, wenn der Verkaufspreis abzüglich der Vorfälligkeitsentschädigung nicht ausreicht, um das Darlehen vollständig zu tilgen und dieses in Höhe eines Restdarlehensbetrages weiterläuft.